

## Eingruppierung in der tariflichen Praxis – TVöD und TV-L

### Bewertung bei sog. „Mischtätigkeiten“

Fällt ein genau zu bestimmender Teil der Arbeitsvorgänge unter ein Tätigkeitsmerkmal mit mehreren tätigkeitsbezogenen Anforderungen, spricht man von einer sog. Mischtätigkeit. Bei der Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 4 TVöD (Bund), vergleichend auch TVöD (V) und TV-L, können sich in diesen Fällen Zweifelsfragen ergeben. Um dabei eine angemessene Entscheidung zu treffen und unbillige Härtefälle auszuschließen, sollte nach folgendem Grundsatz, den die Arbeitgebervertreter der BAT-Kommission beschlossen haben, verfahren werden:

*"Können Arbeitsvorgänge, die im Übrigen alle Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals mit mehreren tätigkeitsbezogenen Anforderungen erfüllen, für die Eingruppierung in der infrage kommenden Vergütungsgruppe nur deshalb nicht berücksichtigt werden, weil das in § 22 Abs. 2 Unterabschnitt 3 BAT ... (jetzt § 12 Abs. 1 Satz 4 TVöD [Bund]) ... für jede Anforderung geforderte zeitliche Maß, bezogen auf die gesamte Tätigkeit, nicht erreicht wird, sind sie für die Eingruppierung in dieser Vergütungsgruppe mit ihrem zeitlichen Ausmaß den Arbeitsvorgängen hinzuzurechnen, die nach anderen Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe bereits zugeordnet sind."<sup>1</sup>*

### Beispiele zur Veranschaulichung:

#### Beispiel A:

Der Beschäftigte „A“ hat auszuüben:

1. zu 20 % Arbeitsvorgänge, die der Entgeltgruppe 9a Fallgr. 1 Teil III Abschn. 8 (Bezügerechner) zugeordnet sind,
2. zu 35 % Arbeitsvorgänge, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern (Entgeltgruppe 8 Teil I),
3. zu 20 % Arbeitsvorgänge, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern (Entgeltgruppe 6 Teil I),
4. zu 25 % Arbeitsvorgänge, die der Entgeltgruppe 4 Fallgr. 1 Teil I zugeordnet sind.

#### Lösung:

Die Arbeitsvorgänge 2, die für sich genommen den Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9a Teil I entsprechen, führen für sich allein nicht zur Eingruppierung in dieser Entgeltgruppe, weil sie nicht 50 % erreichen. Sie sind nach der vorgeschlagenen Handhabung aber den Arbeitsvorgängen 1 hinzuzurechnen. Das

---

<sup>1</sup> Beschl. d. Arbeitgebervertreter d. BAT-Kommission v. 7.7.1976 i. V. m. der Vergütungsordnung des BAT...

zeitliche Ausmaß der nach der Entgeltgruppe 9a Teil I bewertenden Arbeitsvorgänge beträgt 55 %. Der Beschäftigte „A“ ist danach in der Entgeltgruppe 9a Teil I eingruppiert.

Beispiel B:

Der Beschäftigte „B“ hat auszuüben:

1. zu 40 % Arbeitsvorgänge, die der Entgeltgruppe 6 Fallgr. 3 Teil II Abschn. 36 (Registraturen) zugeordnet sind,
2. zu 15 % Arbeitsvorgänge, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern (Entgeltgruppe 8 Teil I),
3. zu 25 % Arbeitsvorgänge, die gründliche Fachkenntnisse erfordern (Entgeltgruppe 5 Teil I),
4. zu 20 % Arbeitsvorgänge, die der Entgeltgruppe 4 Fallgr. 1 Teil I zuzuordnen sind.

Die Arbeitsvorgänge 2, die für sich allein genommen der Entgeltgruppe 9a zuzuordnen wären, allerdings das geforderte zeitliche Ausmaß nicht erreichen, sind den Arbeitsvorgängen 1 zuzurechnen. Die Arbeitsvorgänge 1 und 2 machen zusammen 55 % aus. Der Beschäftigte „B“ ist danach in Entgeltgruppe 6 eingruppiert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den kostenfreien Service der RENTA CONTROL UNION:

[rcu@renta-control-union.de](mailto:rcu@renta-control-union.de)

Telefon: 035772 44874